„Kaffeerunde Versorgungsausgleich“

„Die Grundrente im Versorgungsausgleich“ von Dr. Julie Strube (NJW 2025, 492) (KI-unterstützte Zusammenfassung)

Die Grundrente im Versorgungsausgleich – das Wesentliche auf einen Blick

Grundidee der Grundrente. Seit 1.1.2021 erhalten Versicherte mit mind. 33 anrechenbaren Versicherungsjahren und unterdurchschnittlichem Verdienst einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten („Grundrentenzuschlag“). In der Leistungsphase wird daraus nur tatsächlich Rente gezahlt, wenn Einkommensgrenzen nach § 97a SGB VI nicht überschritten werden. Maßgeblich sind u. a. Schwellen von durchschnittlich ≤ 0,0334 EP/Monat (33 Jahre) bzw. ≤ 0,0667 EP/Monat (35 Jahre ≈ 80 % Durchschnittsverdienst), und Einkommensgrenzen von derzeit ca. 1.438 € (allein) bzw. 2.242 € (Ehegatten) monatlich.

Ausgleich bei der Scheidung (öffentlich-rechtlicher VA).

- Der in der Ehezeit erworbene Grundrentenzuschlag ist ein nach § 2 VersAusglG ausgleichspflichtiges Anrecht – auch schon in der Anwartschaftsphase, sofern am Ehezeitende mind. 33 Versicherungsjahre vorliegen. Die spätere Einkommensanrechnung macht das Anrecht nicht „unverfestigt“. Eine Unwirtschaftlichkeit lässt sich regelmäßig nicht sicher prognostizieren, weil § 97a auf das zu versteuernde Einkommen abstellt.
- Der Zuschlag ist in der Auskunft gesondert auszuweisen und – falls ausgleichspflichtig – gesondert intern zu teilen. Der Ehezeitanteil wird anteilig nach dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Grundrentenbewertungszeiten zu allen Grundrentenbewertungszeiten ermittelt.

Geringfügigkeit und Ermessen (§ 18 VersAusglG).

- Liegt der (Differenz-)Kapitalwert unter der Geringfügigkeitsgrenze, entscheidet das Gericht nach Ermessen, ob ausgeglichen wird. Bei einseitigem Erwerb wiegt der zusätzliche Verwaltungsaufwand (wegen § 97a-Einkommensanrechnung) gegen einen Ausgleich; er kann aber zurücktreten, wenn der empfangende Träger ihn befürwortet oder der berechtigte Ehegatte auch kleine Beträge dringend benötigt. Ein beidseitiger Verzicht der Ehegatten (formlos, ohne § 7-Vereinbarung) kann das Absehen stützen.

Versorgungsausgleich nach der Scheidung (schuldrechtlich).

- In nach dem 1.1.2021 entschiedenen Scheidungen ist der Grundrentenzuschlag bei der Scheidung zu berücksichtigen (oder ausdrücklich auszunehmen), auch wenn die Ehezeit vor 2021 endete. Wurde er übersehen, folgt kein automatischer schuldrechtlicher Ersatz; bei Altentscheidungen (vor 1.1.2021) kommt er nicht über § 51 VersAusglG/§ 224 FamFG in die Abänderung, kann aber als „noch nicht ausgeglichenes Anrecht“ über §§ 20 ff. VersAusglG schuldrechtlich geltend gemacht werden.
- Härteklausel (§ 27 VersAusglG): Der schuldrechtliche Ausgleich kann ausgeschlossen sein, wenn der Verpflichtete auf die (anteilige) Grundrente angewiesen ist, während die Altersversorgung des Berechtigten voll abgesichert ist. Praktisch: Bezieht der Verpflichtete Rente aus dem Zuschlag und greift § 97a nicht, spricht das für seine Bedürftigkeit.

Vertraglicher Ausschluss.

- Weil sich nicht sicher voraussagen lässt, ob § 97a später greift, kann in Konstellationen mit gehobenen Einkünften des Berechtigten ein Ausschluss nach § 6 I 2 Nr. 2 VersAusglG sinnvoll sein – insbesondere, wenn beim Erwerber der Zuschlag später nicht wegfällt.

Nachträgliche Änderungen & Abänderung.

- Entsteht der Zuschlag erst nach Ehezeitende, ist er nicht (öffentlich-rechtlich) auszugleichen. Nachehezeitliche Grundrentenbewertungszeiten wirken (Stichtagsprinzip) nicht auf den Ehezeitanteil zurück. Fällt ein bereits ausgeglichener Zuschlag später vollständig weg, kann dies eine Abänderung nach § 225 FamFG eröffnen (§ 5 II 2 VersAusglG).

Praxis-Takeaways.

- Nicht geringfügiger Zuschlag: ausgleichen.
- Prognose „keine Rente wegen § 97a“: idR nicht sicher möglich.
- Geringfügig: Ausgleich, wenn der Berechtigte darauf angewiesen ist; andernfalls kann Absehen (ggf. gemeinschaftlich erklärt) sachgerecht sein.
- Wegfall des Zuschlags nachträglich: Abänderung prüfen.
- Altverfahren vor 1.1.2021: nur schuldrechtlicher Ausgleich; Härtefallausschluss i. S. d. § 27 oft naheliegend, wenn die Versorgung des Berechtigten gesichert ist.

(Quelle: Strube, Die Grundrente im Versorgungsausgleich, NJW 2025, 492.)